

Markt Schwarzach a. Main

7. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Schwarzach a. Main

Zusammenfassende Erklärung (§ 6a Abs. 1 BauGB)

1. Anlass der Planaufstellung

Der Marktgemeinderat Schwarzach a. Main hat in öffentlicher Sitzung am 05.04.2022 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den Aufstellungsbeschluss für die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Schwarzach a. Main gefasst.

Planungsanlass ist die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Photovoltaikanlage Düllstadt II“. Das Plangebiet ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Photovoltaikanlage Düllstadt II“ ist identisch mit dem Änderungsbereich der 7. Flächennutzungsplanänderung.

Der Markt Schwarzach a. Main plant, auf Flächen südlich von Düllstadt, einem Ortsteil des Marktes Schwarzach a. Main, die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage durch einen privaten Vorhabenträger zu ermöglichen, mit der ein Beitrag zur Erzeugung umweltfreundlichen Stromes und zur Reduzierung des CO₂-Ausstosses geleistet werden soll.

Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Aus diesem Grund wird die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt. Diese erfolgt gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Photovoltaikanlage Düllstadt II“.

2. Berücksichtigung der Umweltbelange

Der Änderungsbereich befindet sich ca. 570 m südlich von Düllstadt und liegt in einem Umfeld, das sowohl von landwirtschaftlichen Nutzflächen als auch durch eine bestehende Freiflächenphotovoltaikanlage und ein Rohstoffabbaugebiet geprägt ist. Weiter nördlich befinden sich neben der Wohnbebauung von Düllstadt im Westen und Osten gewerbliche Bauflächen.

Die Berücksichtigung der abwägungsrelevanten Belange des Umweltschutzes sind über den § 1 Abs. 6 BauGB geregelt. Zur Prüfung dieser wurde nach § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind im Detail im Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Düllstadt II“ dargestellt; dieser ist Bestandteil der Entscheidungsbegründung.

Die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt parallel zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Photovoltaikanlage Düllstadt II“. Beide Bauleitplanverfahren betreffen das identische Plangebiet, d. h. die infolge der Planung zu erwartenden Umweltauswirkungen werden dieselben sein. Zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen erlaubt § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB sinngemäß, dass bei parallelen Verfahren die Umweltprüfung für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan auch für das FNP-Änderungsverfahren Verwendung finden kann.

Da eine umfassende Prüfung der Umweltauswirkungen im Parallelverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Photovoltaikanlage Düllstadt II“ durchgeführt wurde, konnte im hiesigen Verfahren eine eigenständige Umweltprüfung unterbleiben, da mit der Änderung des Flächennutzungsplanes keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Umweltauswirkungen gemäß § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB verbunden sind.

Das Ergebnis des Umweltberichtes zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Photovoltaikanlage Düllstadt II“ zeigt auf, dass die Verwirklichung der Planung nur geringfügige Auswirkungen auf einige Schutzgüter hat, da keine Flächenversiegelung stattfindet.

Die Schutzgüter Boden, Klima/Luft, Wasser, Mensch/Gesundheit und Kultur- und Sachgüter sind nicht betroffen.

Zur Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaftsbild sind im vorhabenbezogenen Bebauungsplan randliche Eingrünungsmaßnahmen vorgesehen und die Höhe der Solarmodule wird auf max. 3,00 m begrenzt. Zudem liegt der Änderungsbereich gemäß der Ergebniskarte „Unterfranken Gebietskulisse Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ innerhalb der Flächenkulisse mit geringem Raumwiderstand (Planungshilfe für Städte, Gemeinden und Projektträger „Steuerung von Photovoltaikanlagen auf Freiflächen in Unterfranken“).

Zur Ermittlung der Beeinträchtigungen der Fauna wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Das Ergebnis zeigt, dass im Änderungsbereich drei Feldlerchenreviere und ein Wiesen-schafstelzenrevier liegen, die durch die Baumaßnahmen verloren gehen. Zur Kompensation dieses Verlustes ist im vorhabenbezogenen Bebauungsplan eine CEF-Maßnahme (Maßnahme zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität) mit einer Fläche außerhalb des Plangebietes enthalten. Weiter ist eine Vermeidungsmaßnahme erforderlich, die eine zeitliche Beschränkung für den Beginn der Baumaßnahmen enthält; diese wurde ebenfalls als Festsetzung in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan übernommen wurde.

Zur Ermittlung des naturschutzrechtlichen Kompensationsbedarfes wurden die Hinweise „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ vom 10.12.2021 herangezogen.

Für die Kompensation des Eingriffes wurden Flächen innerhalb und außerhalb des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes als Ausgleichsflächen festgesetzt.

3. Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen

3.1 Frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (§ 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB) vom 16.05.2022 bis einschließlich 17.06.2022

Die im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Anregungen bzw. Einwände wurden in der Marktgemeinderatssitzung vom 29.11.2022 behandelt, abgewogen, beschlussmäßig behandelt und bei der Änderung des Flächennutzungsplanes entsprechend berücksichtigt.

Folgende wesentliche Anregungen bzw. Einwände wurden vorgebracht:

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kitzingen-Würzburg

- Hinweis auf die Festsetzung einer landwirtschaftlichen Nachnutzung der Sondergebietsfläche
- Hinweis zur randlichen Eingrünung, der Einzäunung und der Nutzbarkeit der Wirtschaftswege
- Hinweis auf Emissionen aus der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung der umliegenden Flächen, die zu dulden sind

Bayerischer Industrieverband Baustoffe, Steine und Erden e. V.

- Hinweis auf die benachbarte Rohstoffabbaufläche und davon ausgehende mögliche Belastungen für den Änderungsbereich

Bayerisches Landesamt für Umwelt

- Hinweis auf die benachbarte Rohstoffabbaufläche und davon ausgehende mögliche Belastungen für den Änderungsbereich

Landratsamt Kitzingen

- Hinweis zu Ergänzungen bezüglich des abwehrenden Brandschutzes
- Hinweise zur Ermittlung des Ausgleichsbedarfs, zu den Ausgleichsmaßnahmen und zur Zäunung
- Hinweise auf die noch fehlende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Regierung von Unterfranken

- Hinweis auf die Planungshilfe zur Steuerung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FF-PVA) für Städte, Gemeinden und Projektträger
- Hinweis auf angrenzende Rohstoffabbauflächen

Regionaler Planungsverband Würzburg

- Hinweis auf die Planungshilfe zur Steuerung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FF-PVA) für Städte, Gemeinden und Projektträger
- Hinweis auf angrenzende Rohstoffabbauflächen

Telefónica Germany GmbH

- Hinweis auf Richtfunkverbindungen, die über den Änderungsbereich verlaufen

Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg

- Hinweis auf die Lage des Änderungsbereiches im möglichen Überschwemmungsbereich des südlich gelegenen Wenzelbaches (Gewässer 3. Ordnung)
- Hinweis auf die versickerungsfähige Ausführung innerer Betriebswege

Während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB) gingen keine Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift ein.

3.2 Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB) vom 30.01.2023 bis einschließlich 03.03.2023

Die im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Anregungen bzw. Einwände wurden in der Marktgemeinderatssitzung vom 16.05.2023 behandelt, abgewogen und beschlussmäßig behandelt und bei der Änderung des Flächennutzungsplanes entsprechend berücksichtigt.

Folgende wesentliche Anregungen bzw. Einwände wurden vorgebracht:

Bayerischer Bauernverband

- Hinweise zur Ermittlung des Ausgleichsbedarfs und zur Rückbauverpflichtung

Landratsamt Kitzingen

- Hinweis auf mögliche nachträgliche Anforderungen zum Blendschutz
- Hinweis zur Beachtung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg

- Hinweise zum vorsorgenden Bodenschutz

Von den weiteren beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden keine neuen Anregungen oder Einwände vorgebracht.

Während der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 2 BauGB) sind keine Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift eingegangen.

4. Anderweitige Planungsmöglichkeiten:

Von der Regierung von Unterfranken wurde die Planungshilfe für Städte, Gemeinden und Projektträger „Steuerung von Photovoltaikanlagen auf Freiflächen in Unterfranken“ erarbeitet, auf die auch in den Stellungnahmen der Regierung von Unterfranken und des Regionalen Planungsverbandes Würzburg hingewiesen wurde.

Der Änderungsbereich befindet sich gemäß der in dem Zusammenhang erstellen Ergebniskarte „Unterfranken Gebietskulisse Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ innerhalb eines Bereiches mit geringem Raumwiderstand. Da zudem im Umfeld des Änderungsbereiches bereits Vorbelastungen vorhanden sind, handelt es sich um eine geeignete Fläche für die Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaik“.

5. Rechtskraft

Der Markt Schwarzach a. Main hat mit Beschluss des Marktgemeinderates vom 16.05.2023 die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 16.05.2023 festgestellt.

Die Genehmigung der 7. Änderung durch das Landratsamt Kitzingen erfolgte mit Schreiben vom 04.07.2023 (Az. 61-6024-BL-28-2022).

Mit der ortsüblichen Bekanntmachung der Genehmigung der 7. FNP-Änderung nach § 6 Abs. 5 BauGB am 19.08.2023 wird die 7. FNP-Änderung rechtswirksam.

Bad Windsheim, den 01.08.2023
Dipl.-Ing. (univ.) Gudrun Doll
Landschafts- und Freiraumplanung
Härtfelder Ingenieurtechnologien GmbH